



## **T E I B. UMWELTBERICHT**

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Umweltbericht nimmt von Anfang an am Fortschreibungsverfahren teil und wird im weiteren Verfahren jeweils nach Kenntnisstand ergänzt und fortgeschrieben.

### **1. Einleitende Angaben**

#### **1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Flächennutzungsplans**

Aufgabe des Flächennutzungsplanes, des sog. "Vorbereitenden Bauleitplans" ist es, gem. § 1 Abs.1 BauGB die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der gesamten Verbandsgemeinde vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen.

Für diese Planung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Maßgeblicher Aufgabenbereich des Flächennutzungsplans ist die Prüfung alternativer Flächen für eine zukünftige Bebauung sowie deren Differenzierung in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie sonstige Nutzungen.

Hierüber hinausgehende Aussagen wie etwa Festsetzungen zu den zulässigen baulichen Kubaturen, den Überbauungsziffern, der Stellung baulicher Anlagen, der Ein- und Durchgrünung oder ähnlichen für das Landschaftsbild wesentlichen Faktoren sind Aufgabe des Bebauungsplans als verbindlichem Bauleitplan.

Die Prüfung weiter gehender Planungsmöglichkeiten, die über die Diskussion alternativer Standorte hinaus gehen, muss somit im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitpläne



ne erfolgen. Bei der Erstellung dieser Bebauungspläne ist dies zu beachten; hier jedoch muss nicht mehr der im Rahmen des Flächennutzungsplans erörterte Standort in Frage gestellt werden.

### **1.2 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung**

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsschutz und Stadtgestalt, Kultur- und sonstige Sachgüter werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Im Folgenden sind die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf die vorliegende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufgeführt.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Landeswassergesetz (LWG) dar.

#### **Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien:**

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB:	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB:	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (..).
§ 1 Abs. 6 Nr.8 BauGB:	Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft (..).
§ 1a Abs. 2 BauGB.	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch (...) Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (....)
§ 1 LWaldG	Dauerhafte Erhaltung, Schutz, Pflege und Weiterentwicklung des Waldes in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen



§ 1 BNatSchG und § 1a

LNatSchG:

Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.

§ 1 a WHG, § 1a LWG:

Sicherung und Erhalt der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

**Ziele aus einschlägigen Fachplänen:**

Weitere Grundlage der Bewertung ist der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein vom Oktober 1997. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes von 1997 wurde von Seiten der Kreisverwaltung Kusel aufgrund der geringfügigen Änderungen im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung als nicht erforderlich erachtet.

Anstelle der Überarbeitung des Landschaftsplanes erfolgte im Zuge der vorliegenden Fortschreibung des Planwerks eine landespflegerische Beurteilung durch Arcadis Consult, Kaiserslautern, ergänzt durch L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern, die in die Planbegründung eingeflossen ist und die genannten Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der Umweltschutz-Fachziele im Flächennutzungsplan wird im weiteren Verfahren auf der Grundlage der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung ergänzt.

**2. Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Im Folgenden werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet. Dieses Kapitel ist nach den einzelnen Ortsgemeinden aufgegliedert.

Die im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen darzustellenden Erkenntnisse und Informationen sollen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB folgende Angaben enthalten:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete



- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Es erscheint zweckmäßig, die Punkte a) bis c) jeweils für die einzelnen Bauflächen in tabellarischer Form separat abzuhandeln, während für Punkt d) gesondert im Hinblick auf das Gebiet der gesamten Ortsgemeinde betrachtet wird.

Bei der Bewertung des jetzigen Zustandes der einzelnen Schutzgüter wurde von drei Wertstufen ausgegangen: gering, mittel und hoch. Die Bewertung orientiert sich an den Zielen der für die jeweiligen Schutzgüter maßgebenden Gesetzesgrundlagen oder anderen, fachlich relevanten, Grundlagen, wie dem Landschaftsplan. So wurden z. B. natürliche, unbelastete Böden oder Vegetationsstrukturen, die artenreich und selten sind, mit hoch bewertet, während bereits versiegelte Böden oder artenarme Vegetationsstrukturen mit gering bewertet wurden.

Bzgl. einer Einschätzung, inwieweit die Schutzgüter durch die Planung beeinträchtigt werden, wurden grundsätzlich zwei Kategorien unterschieden:

- es ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
- x es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen

Das Ausmaß der Beeinträchtigung, d. h. ihrer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit, ergibt sich durch den jetzigen Zustand von Natur und Landschaft bzw. der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter in Hinblick auf die Art und den Umfang der vorgesehenen Flächenausweisung. So ist z. B. bei der Festsetzung einer Fläche als Wohngebiet grundsätzlich von einem weit geringeren Maß der baulichen Nutzung als bei einem Gewerbegebiet und damit auch von einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auszugehen.

Daneben wurden Bereiche mit (x) gekennzeichnet, bei denen zum Stand der Flächennutzungsplanung noch keine abschließenden Aussagen möglich sind. Dies ist insbesondere bei der Ausweisung des Sondergebietes "Reiterhof, Freizeit + Erholung" bei Einöllen der Fall, da hier die Beeinträchtigung von der tatsächlichen Überbauung / Versiegelung der Flächen abhängt.

Im folgenden Abschnitt werden die geprüften Flächen einzeln beschrieben, bewertet und die durch sie entstehenden erheblichen Einflüsse auf die Umwelt dargestellt.



## 2.1 Ortsgemeinde Einöllen

<b>Änderung 2.1</b>			
<b>Sonderbaufläche "Reiterhof, Freizeit + Erholung" (Bestand: ca.6,9 ha)</b>			
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	gering - hoch	(x)
Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	(x)
Wasser	Angrenzend: Quellbereich mit der Biotop Nr. 6311-4050 südlich bestehender Bebauung	hoch	(-)
Luft / Klima	Nicht überbaute Bereiche: Kaltluftproduzierende Flächen	mittel	(x)
Landschaftsbild/ Erholung	Landwirtschaftlicher Betrieb in freier Landschaft, Pferdehaltung	mittel (Landschaftsbild), hoch (Erholung)	(x)
Mensch	Keine Vorbelastungen bekannt	hoch	-
Kulturgüter / Sachgüter	Bestehende landwirtschaftliche Bebauung. Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Angrenzend: Quellbereich, Feucht- / Nasswiese geschützt nach § 28 LNatSchG südlich der Bebauung	hoch	-
<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen</b>			
<i>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</i>			
Die Flächen sind bereits bebaut, so dass die Nullvariante nicht zum Tragen kommt.			
<i>Prognose bei Durchführung der Planung:</i>			
In Abhängigkeit vom Grad einer ggf. zusätzlichen Bebauung Verlust von Intensivgrünland, natürlich anstehendem Boden, Flächen für die Grundwasserneubildung sowie zusätzliche Überformung des Landschaftsbildes.			



Wechselwirkungen:

In Abhängigkeit vom Grad des Eingriffs in den Boden durch Überbauung ergeben sich unterschiedlich starke Auswirkungen auf Vegetation, Wasser, Klima und das Landschaftsbild.

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Bodenschutz gemäß DIN 18915; Schutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920; Schutz angrenzender nach § 28 LNatSchG geschützter Flächen; Ein- und Durchgrünung des Gebietes sowie Grünlandextensivierung im Umfeld; Minimierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge. Die mit der FNP-Darstellung „Reiterhof, Freizeit + Erholung“ rahmensetzend vorgegebenen Nutzungen und Zulässigkeiten sind im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren oder im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren. Hiermit verbundene landespflegerischen Auflagen sind ebenfalls im Rahmen nachfolgender Planungs- und/oder genehmigungsverfahren zu konkretisieren und ihre Einhaltung planerisch abzusichern.

Das anfallende Abwasser soll künftig leitungsgebunden entsorgt werden.

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Alternative Standortmöglichkeiten wurden im Verfahren nicht weitergehend geprüft, da die Darstellung einen bestehenden Betrieb umfasst, der für seine betrieblichen Abläufe auf den derzeitigen Standort angewiesen ist.

## 2.2 Ortsgemeinde Essweiler

Auf Anregung der Kreisverwaltung Kusel wird für einen Teilbereich des bestehenden Sonderbaufläche "Abfallentsorgung" und eine bislang als "Grünabfallsammelstelle" im FNP dargestellte Flächen auf dem Schneeweiderhof (Deponie) eine Darstellung als Sonderbaufläche „Fotovoltaik“ in die 2. Teilfortschreibung des FNP übernommen. Es handelt sich um die Bestandsübernahme eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Auf eine Darstellung in tabellarischer Form wird daher verzichtet. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planänderung nicht gegeben. Eine landespflegerische Beurteilung der Planänderung ist ebenfalls nicht erforderlich, da die landespflegerischen Belange bereits im zugehörigen Bebauungsplanverfahren abschließend behandelt und gewürdigt wurden.



2.3 Ortsgemeinde Jettenbach

<b>Änderung 2.3.1</b>			
<b>Ergänzung Wohnbaufläche "Rückert" und Flächen zur Wasserrückhaltung (0,21 ha)</b>			
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Grün- und Gartenland; Feuchtvegetation im Bereich geplanter Regenrückhaltefläche  Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	gering - hoch	x
Boden	Grundwasserbeeinflusste Böden im Bereich der geplanten Regenrückhaltefläche	mittel	-
Wasser	Jettenbach östlich der Fläche; hoher Grundwasserstand im Bereich der geplanten Regenrückhaltefläche	mittel	-
Luft / Klima	Kaltluftproduzierende Fläche	gering	-
Landschaftsbild/ Erholung	Ortsrandlandlage, zur Erholungsnutzung geeignet (Wege)	mittel	-
Mensch	Keine Vorbelastungen bekannt	hoch	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Keine	gering	-
<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen</b>			
<i>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</i>			
Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen Garten- / Grünlandnutzung auszugehen ist.			
<i>Prognose bei Durchführung der Planung:</i>			
Kleinflächiger Verlust von Garten / Grünland; Kleinflächige Neuversiegelung von Boden; ggf. Beeinträchtigung der Feuchtvegetation durch Anlage des Regenrückhaltebeckens			
<i>Wechselwirkungen:</i>			
Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser, Klima und Landschaft durch kleinflächige Bodenversiegelung			



**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Entsprechend der Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes; Bodenschutz gemäß DIN 18915; Schutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920; Schutz der Feuchtvegetation; Ein- und Durchgrünung des Baugebietes

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Es handelt sich um den Bestandsnachtrag einer bereits rechtskräftigen Bebauungsplanänderung. Andere Planungsmöglichkeiten kommen daher nicht in Betracht.

**Änderung 2.3.2**

**Neubaugebiet Verlängerung Wohnbaufläche "Rückert"** (Baugebiet 1,7 ha, Ausgleichsflächen 1,8 ha)

**Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung↓
Tiere / Pflanzen	Grünland (in der Aue Feuchtgrünland), Baum- / Strauchhecken, Obstgehölze, Gartenland  Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	gering - hoch	...x
Boden	Grundwasserbeeinflusste Böden in der Jettenbachaue	hoch	x
Wasser	Jettenbach; hoher Grundwasserstand im Bereich der Aue	hoch	x
Luft / Klima	Kaltluftentstehungsgebiet	hoch	x
Landschaftsbild/ Erholung	Ortsrandlandlage mit naturnaher Ausprägung und guter Erholungseignung	Hoch	x
Mensch	Mögliche Emissionen durch landwirtschaftliche Aussiedlungen	Gering - mittel	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Keine	gering	-





**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen Grün- /Gartenlandnutzung auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Verlust von Grünland und Gehölzen; Neuversiegelung von Boden; verringerte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen; Verlust von Kaltluftentstehungsflächen; Verlust / Gefährdung ortsnaher Nutzungs- und Landschaftsstrukturen

Wechselwirkungen:

In Abhängigkeit vom Grad des Eingriffs in den Boden durch Überbauung ergeben sich unterschiedlich starke Auswirkungen auf Vegetation, Wasser, Klima und das Landschaftsbild.

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Bodenschutz gemäß DIN 18915; Erhalt von Gehölzen und Schutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920; Ein- und Durchgrünung bebauter Bereiche sowie Grünlandextensivierung im Umfeld; Minimierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge; Renaturierung des Jettenbachs.

Die Maßnahmen müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans für die Wohnbaufläche "Erweiterung Rückert" sind weiterhin mögliche Emissionen der im Süden der Ortsgemeinde Jettenbach ansässigen landwirtschaftlichen Aussiedlungen mit zu berücksichtigen.

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Aufgrund der vorhandenen topographischen Verhältnisse bietet sich als alternativer Standort lediglich das derzeit noch im gültigen Flächennutzungsplan vorhandene und nachfolgend unter Nr. 2.2.3 beschriebene Gebiet an. Im Rahmen der Abwägung ist dem Plangebiet "Verlängerung" Rückert aus erschließungstechnischen und auch landespflegerischen Gründen der Vorzug vor dieser Alternative zu geben. Die Ausweisung des Gebiets "Verlängerung Rückert" trägt im Übrigen dazu bei, die am südlichen Ortsrand entstandenen zentralen Einrichtungen wie Schule, Kindergarten, Sportzentrum etc. städtebaulich besser in die Ortslage zu integrieren



<b>Änderung 2.3.3</b>			
<b>Verzicht auf eine Wohnbaufläche im Westen (1,6 ha)</b>			
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Streuobstwiese	hoch	-
Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	-
Wasser	Keine Oberflächengewässer, keine Besonderheiten bzgl. Grundwasser	gering	-
Luft / Klima	Kaltluftentstehungsgebiet	mittel	-
Landschaftsbild/Erholung	Ortsrandlandlage mit naturnaher Ausprägung und guter Erholungseignung	hoch	-
Mensch	Keine Vorbelastungen bekannt	hoch	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Keine	gering	-

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen</b>
Auf die ursprüngliche Ausweisung der Fläche als Wohnbaugebiet wird verzichtet. Dieser Verzicht ist aus naturschutzfachlicher Sicht als positiv zu bewerten. Kurzfristig ist durch die Nichtdurchführung der Planung von keinen Veränderungen des jetzigen Zustands der Fläche auszugehen, da eine Beibehaltung der derzeitigen Nutzung zu erwarten ist.
<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>
Verzicht auf die Ausweisung als Wohnbaufläche im FNP

<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans</b>
Andere Planungsmöglichkeiten kommen unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planänderung nicht in Betracht.



<b>Änderung 2.3.4</b>			
<b>Erweiterung Gemischte Baufläche im Norden (0,5 ha, davon 0,26 ha bereits bebaut)</b>			
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Grün-, Gartenland; Gehölze, Linden an der Straße; z. T. Schilfbestand im Osten  Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	gering - hoch	...x
Boden	Im Westen keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden. Im Osten, im Übergang zur Jettenbachau, potenziell grundwasserbeeinflusste Böden	gering - mittel	-
Wasser	Keine Oberflächengewässer. Im Osten, im Übergang zur Jettenbachau, potenziell hoher Grundwasserstand	gering - mittel	-
Luft / Klima	Kaltluftproduzierende Fläche	mittel	-
Landschaftsbild/ Erholung	Lage östlich Ortsdurchfahrtsstraße; nur bedingt für Erholung geeignet	gering	-
Mensch	Lärmimmissionen durch Ortsdurchfahrtsstraße im Westen	mittel	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Teilweise nach § 28 LNatSchG geschützter Schilfbestand	gering	-

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

*Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):*

Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen Grün- / Gartenlandnutzung auszugehen ist.



Prognose bei Durchführung der Planung:

Kleinflächiger Verlust von Grün- / Gartenland und Gehölzen; natürlich anstehendem Boden; Flächen für die Grundwasserneubildung, Kaltluftentstehungsflächen; Gefahr der Beeinträchtigung der im Osten angrenzenden Schilfbestände

Wechselwirkungen:

In Abhängigkeit vom Grad des Eingriffs in den Boden durch Überbauung ergeben sich unterschiedlich starke Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima.

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutz der östlich angrenzenden Schilfbestände durch Ausweisung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“; Bodenschutz gemäß DIN 18915; Erhalt von Gehölzen und Schutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920; Durchgrünung bebauter Bereiche; Minimierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge;

Die Maßnahmen müssen mit Ausnahme der Ausweisung der Schilfbestände als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden.

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Durch die Planänderung werden in geringem Umfang Baulückengrundstücke in die im Zusammenhang bebaute Ortslage (gemischte Baufläche) mit einbezogen. Andere Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht.

**Änderung 2.3.5**

**Anpassung des FNP im Bereich des Steinbruchs Jettenbach an die Abbaugrenzen des im Planfeststellungsverfahren befindlichen Rahmenbetriebsplans**

**Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung↓
Tiere / Pflanzen	Laub- und Nadelwälder, landwirtschaftlich genutzte Flächen, ehemalige Abbaubereiche  Bedeutung der ehemaligen Abbauflächen als Schmetterlingslebensräume	gering - hoch	x



Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	x
Wasser	Quellbereich im Nordosten	mittel	x
Luft / Klima	Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiet; Staubimmissionen durch bestehenden Abbaubetrieb	mittel	x
Landschaftsbild/ Erholung	Lärmimmissionen durch bestehenden Abbaubetrieb; Landschaftsbild durch bestehende Abbauflächen überformt	gering -mittel	x
Mensch	Lärm- und Staubimmissionen durch bestehenden Abbaubetrieb	gering, da keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Siedlungsbereich von Jettenbach	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Flächen zum Teil in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst, eine Fläche mit Schutzvorschlag „Geschützter Landschaftsbestandteil“, z. T. nach § 28 LNatSchG geschützte Flächen	hoch	x

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen forstlichen und landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldbeständen, kleinflächig auch Eingriffe in ehemalige Abbauflächen; Ggf. Gefährdung angrenzender Biotopflächen durch veränderte Exposition, Änderungen im Bodenwasserhaushalt, Abbautätigkeit und Staubimmissionen; Verlust natürlich anstehenden Bodens; Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen; Eingriff in einen Quellbereich; Verlust von Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsflächen; Beunruhigungs- und Vertreibungseffekte von Tieren; Veränderungen des Landschaftsbildes und ggf. der Einsehbarkeit; Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

Wechselwirkungen:

In Abhängigkeit vom Ausmaß der Erweiterung der Abbaufläche ergeben sich unterschiedlich starke Auswirkungen auf Vegetation, Wasser, Klima und das Landschaftsbild bzw. die Erholungsfunktion.



### **Gepplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

In den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsschritten ist besonderes Augenmerk auf die Vermeidung und Minderung von Eingriffen und auf einen angemessenen landespflegerischen Ausgleich zu legen.

Bodenschutz gemäß DIN 18915; Erhalt von Vegetationsbeständen und Schutz angrenzender Vegetationsbestände nach DIN 18920; Maßnahmen zur Wasserrückhaltung; Erhalt ehemaligen Abbauflächen mit Sonderstrukturen und Durchführung von Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser; Vermeidung von Staubimmissionen; Aufforstungsmaßnahmen; Erstellung eines Rekultivierungskonzeptes mit der Folgenutzung „Naturschutz“

Bei Erweiterung der Abbauflächen sind die Maßnahmen in einem Fachbeitrag Naturschutz zu konkretisieren.

#### **2.3.6 Werksstraße Steinbruch Jettenbach**

Die bislang in der gültigen Fassung des FNP noch nicht vorhandene Werksstraße zum Steinbruch Jettenbach wird in die 2. Teilfortschreibung des FNP übernommen. Die Planänderung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Es handelt sich um einen reinen Bestandsnachtrag.

Auf eine Darstellung in tabellarischer Form wird daher verzichtet. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planänderung nicht gegeben. Eine landespflegerische Beurteilung der Planänderung ist ebenfalls nicht erforderlich, da die landespflegerischen Belange bereits im zugehörigen bergrechtlichen Sonderbetriebsplanverfahren abschließend behandelt und gewürdigt wurden.

#### **2.4 Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach / Anpassung Flächennutzungsplan im Bereich des Steinbruches**

Das Steinbruchgelände, bei dem es sich um einen laufenden Abbaubetrieb handelt, ist eine überwiegend vegetationslose Fläche mit randlich vorhandenen Pioniergehölzen und erfüllt insgesamt eine sehr geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Durch die Anpassung des FNP sind generell keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, da die Darstellung im FNP lediglich an den genehmigten Rahmenbetriebsplan angepasst wird. Auf eine Darstellung in tabellarischer Form wird daher verzichtet.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

#### **2.5 Ortsgemeinde Relsberg / Bestandsnachtrag einer bereits vorhandenen gemischten Baufläche**

Durch die Anpassung des FNP sind generell keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft oder sonstige Schutzgüter zu erwarten, da die Darstellung im FNP lediglich an den bereits



vorhandenen Bestand angepasst wird. Auf eine Darstellung in tabellarischer Form wird daher verzichtet. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planänderung nicht gegeben.

## 2.6 Ortsgemeinde Rothselberg

<b>Änderung 2.6.1</b>			
<b>Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche "Hinter der Trisch und Achtweid"</b> (Bauflächen 3,7 ha, Ausgleichsflächen 2,15 ha)			
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Bestehende Bebauung; Intensivgrünland; Acker; z. T. Obstgehölze  Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	gering - mittel	...x
Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	x
Wasser	Keine Oberflächengewässer, keine Besonderheiten bzgl. Grundwasser	gering	x
Luft / Klima	Kaltluftproduktionsgebiet außerhalb der bebauten Flächen	hoch	x
Landschaftsbild/ Erholung	Lage am Ortsrand im Landschaftsschutzgebiet; für Erholung geeignet	hoch	x
Mensch	Lärmimmissionen durch bestehende Schreinerei	mittel	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Landschaftsschutzgebiet „Königsland“		-



**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Die Flächen des Baugebietes sind z. T. bereits bebaut, zudem liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, so dass die Nullvariante nicht zum Tragen kommt.

Prognose bei Durchführung der Planung:

In Abhängigkeit vom Grad der Bebauung Verlust von Gehölzen, Intensivgrünland und Acker, natürlich anstehendem Boden, Flächen für die Grundwasserneubildung und Kaltluftentstehungsflächen sowie zusätzliche Überformung des Landschaftsbildes.

Wechselwirkungen:

In Abhängigkeit vom Grad des Eingriffs in den Boden durch Überbauung ergeben sich unterschiedlich starke Auswirkungen auf Vegetation, Wasser, Klima und das Landschaftsbild.

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Entsprechend der Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes; Bodenschutz gemäß DIN 18915; Erhalt von Gehölzen und Schutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920; Ein- und Durchgrünung des Baugebietes; Minimierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge; Fassaden- und Dachbegrünung; Entsiegelung Wirtschaftsweg, Begrünung eines Lärmschutzwalles; Den Belangen des Schallschutzes in Bezug auf die angrenzend bestehende Schreinerei wurde im Bebauungsplanverfahren Rechnung getragen.

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Es handelt sich um den Bestandsnachtrag einer bereits rechtskräftigen Bebauungsplanänderung. Andere Planungsmöglichkeiten kommen daher nicht in Betracht.

**2.7 Ortsgemeinde Rutsweiler**

<b>Änderung 2.7.1</b>			
<b>Erweiterung der Wohnbaufläche "Metzenrain und Wögelchen" (0,14 ha)</b>			
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Grünland; Obstgehölze Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	mittel	...-





Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	-
Wasser	Keine Oberflächengewässer, keine Besonderheiten bzgl. Grundwasser	gering	-
Luft / Klima	Kaltluftproduktionsgebiet	mittel	-
Landschaftsbild/ Erholung	Lage am Ortsrand; für Erholung geeignet	mittel	-
Mensch	Keine Vorbelastungen bekannt	hoch	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Landschaftsschutzgebiet „Königsland“	mittel	-

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen Grünlandnutzung auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Kleinflächiger Verlust von Grünland / Obstgehölzen; Kleinflächige Neuversiegelung von Böden; Aufgrund der geringen Größe der Erweiterungsflächen für die Bebauung ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser, Landschaft und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Bodenschutz gemäß DIN 18915; Erhalt von Gehölzen und Schutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920; Durchgrünung des Baugebietes; Minimierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Durch die Planung wird ein bestehendes Baugebiet um einen zusätzlichen, bereits erschlossenen Bauplatz ergänzt. Weitere sinnvolle Planungsalternativen hierzu bestehen nicht.



<b>Änderung 2.7.2</b>			
<b>Wohnbaufläche im Ortskern (0,45 ha)</b>			
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Wiesen, Obstgehölze; Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	mittel	x
Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	x
Wasser	Keine Oberflächengewässer, keine Besonderheiten bzgl. Grundwasser	gering	-
Luft / Klima	Kaltluftproduktionsflächen	mittel	-
Landschaftsbild/ Erholung	Flächen zwischen bestehender Bebauung; nicht öffentlich zugänglich	gering	-
Mensch	Keine Vorbelastungen bekannt	hoch	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Keine	gering	-

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen</b>
<u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</u> Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen Wiesen- / Obstbaumnutzung auszugehen ist.
<u>Prognose bei Durchführung der Planung:</u> Kleinflächiger Verlust von Grünland / Obstgehölzen; natürlich anstehendem Boden; Flächen für die Grundwasserneubildung und Kaltluftentstehung
<u>Wechselwirkungen:</u> Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung



**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Bodenschutz gemäß DIN 18915; Erhalt von Gehölzen und Schutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920; Durchgrünung des Baugebietes; Minimierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Die Planung entspricht dem Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor weiterer Außenentwicklung. Sinnvolle Planungsalternativen unter der Zielsetzung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bestehen nicht.

**2.8 Stadt Wolfstein**

**Änderung 2.8.1**

**Wohnbaufläche "Dachslöcher"** (2,5 ha Bau- / Verkehrsflächen, 2,15 ha Ausgleichs- / öffentliche Grünflächen)

**Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung↓
Tiere / Pflanzen	Wiesen, Streuobstbestand, Einzelgebüsche und Einzelbäume; Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	mittel – hoch	x
Boden	Hohe – sehr hohe Wassererosionsempfindlichkeit	mittel	x
Wasser	Keine Oberflächengewässer, keine Besonderheiten bzgl. Grundwasser	gering	x
Luft / Klima	Kaltluftentstehungsgebiet	mittel	x
Landschaftsbild/ Erholung	Ortsrandlandlage mit naturnaher Ausprägung und guter Erholungseignung	hoch	x
Mensch	Keine Vorbelastungen bekannt	hoch	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-



Gebiete mit Umweltrelevanz	Fläche zum Großteil in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst, mit Schutzbereich „Geschützter Landschaftsbestandteil“	hoch	x
----------------------------	---	------	---

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen Grünlandnutzung (mit Obstgehölzen) auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Verlust von Grünland und Gehölzen; Neuversiegelung von Boden; verringerte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen; Verlust von Kaltluftentstehungsflächen; Verlust / Gefährdung ortsnaher Nutzungs- und Landschaftsstrukturen

Wechselwirkungen:

In Abhängigkeit vom Grad des Eingriffs in den Boden durch Überbauung ergeben sich unterschiedlich starke Auswirkungen auf Vegetation, Wasser, Klima und das Landschaftsbild.

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Bodenschutz gemäß DIN 18915; Erhalt von Gehölzen und Schutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920; Ein- und Durchgrünung bebauter Bereiche sowie Grünlandextensivierung im Umfeld; Minimierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge; Maßnahmen zur Wasserrückhaltung

Die Maßnahmen müssen im Rahmen der derzeit parallel laufenden verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Für das Plangebiet befindet sich bereits ein Bebauungsplan in der Aufstellung. Sinnvolle Planungsalternativen sind daher nicht gegeben.



<b>Änderung 2.8.2</b>			
<b>Mischbaufläche "Immetshausen" (0,8 ha)</b>			
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Grünland, im Norden Obstbäume Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	mittel	x
Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	x
Wasser	Hahnbach (in Betonhalbschalen) am Nordrand des Gebietes	mittel	-
Luft / Klima	Kaltluftproduzierende Fläche, Frischluftschneise	hoch	x
Landschaftsbild/ Erholung	Lage zwischen Bahn und bestehender Bebauung; nur bedingt für Erholung geeignet	mittel	-
Mensch	Lärmimmissionen durch Bahnlinie im Westen	mittel	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Keine	gering	-

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen Grünlandnutzung (mit Obstgehölzen) auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Verlust von Grünland und Gehölzen; Neuversiegelung von Boden; verringerte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen; Verlust von Kaltluftentstehungsflächen bzw. Flächen im Bereich einer Frischluftschneise; ggf. Beeinträchtigung des Hahnbaches durch die geplante Bebauung

Wechselwirkungen:

In Abhängigkeit vom Grad des Eingriffs in den Boden durch Überbauung ergeben sich unterschiedlich starke Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima.



**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Bodenschutz gemäß DIN 18915; Erhalt von Gehölzen und Schutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920; Durchgrünung bebauter Bereiche; Minimierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge; Anlage eines Lärmschutzwalles zur Bahn; Schutz des Hahnbaches vor Beeinträchtigungen durch die Bebauung.

Die Maßnahmen müssen im Rahmen der derzeit parallel laufenden verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Für das Plangebiet befindet sich bereits ein Bebauungsplan in der Aufstellung. Sinnvolle Planungsalternativen sind daher nicht gegeben.

**Änderung 2.8.3**

**Mischbaufläche "Roßbacher Straße" (0,12 ha)**

**Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Bestehende Bebauung mit Garage, Grünland, Garten Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	gering	-
Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	-
Wasser	Keine Oberflächengewässer, keine Besonderheiten bzgl. Grundwasser	gering	-
Luft / Klima	Kaltluftproduzierende Fläche	gering	-
Landschaftsbild/ Erholung	Lage zwischen Bahn und Straße; nur bedingt für Erholung geeignet	gering	-
Mensch	Lärmimmissionen durch Bahnlinie im Westen, Straße im Osten	gering	-
Kulturgüter / Sachgüter	Bestehende Garage; Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Keine	gering	-



**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen Garten- / Grünlandnutzung auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Kleinflächiger Verlust von Garten / Grünland / Gehölzen; Kleinflächige Neuversiegelung von Boden

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Bodenschutz gemäß DIN 18915; Durchgrünung der Freiflächen des neu zu bebauenden Grundstücks

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Durch die Planung wird eine bestehende gemischte Baufläche um einen zusätzlichen, bereits erschlossenen Bauplatz ergänzt. Die Planung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Grundstück bereits mit einem Nebengebäude bebaut ist und wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden durch Nachverdichtung des Bestands gerecht. Weitere sinnvolle Planungsalternativen hierzu bestehen nicht.

**Änderung 2.8.4**

**Sport- und Freizeitgelände**

**Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung↓
Tiere / Pflanzen	Bestehende Freizeiteinrichtungen, Grünland (Weiden, Sportrasen), Ufergehölze, Einzelbäume, Gebü- sche, Ruderalvegetation  Keine faunistischen Besonderhei- ten bekannt	gering - hoch	x



Boden	<p>Anthropogen überformte Böden</p> <p>Natürlich anstehende Böden: z. T. grundwasserbeeinflusst.</p> <p>Von der Planung sind zwei im Alt-ablagerungskataster registrierte Alt-ablagerungsflächen betroffen.</p>	<p>In Abhängigkeit vom Versiege-lungsgrad gering – hoch.</p> <p>Die Altablagierung Reg.-Nr. 336-07105-205 wird nur randlich über-plant und der Bereich lediglich als Parkplatz genutzt werden soll. Die Zustimmung der SGD Süd hierzu liegt aus dem bebauungsplanver-fahren vor. Für die Altablagierung Reg.-Nr. 336 07 090-201 liegt ein Gutachten vor, das belegt, dass von den Auffüllungen keine Gefährdung des Wirkungspfads Bo-den-Wasser bzw. Boden-Mensch ausgeht. Einer weiteren Freizeit-nutzung der Fläche steht nichts entgegen.</p>	x
Wasser	Lauter, Mühlgraben, Selbach; an der Lauter hoher Grundwasser-stand	In Abhängigkeit vom Grad des Ausbaus und der Verschmutzung gering bis hoch	x
Luft / Klima	Nicht überbaute Bereiche: Kalt-luftentstehungsflächen	In Abhängigkeit vom Grad der Ü-berbauung gering - hoch	x
Landschafts-bild/ Erholung	<p>Landschaftsbild durch zahlreiche Erholungseinrichtungen überformt</p> <p>Sehr gute Erholungseinrichtungen</p>	<p>gering</p> <p>hoch</p>	-
Mensch	Lärmimmissionen durch B 270	mittel	-
Kulturgüter / Sachgüter	Bestehende Erholungseinrichtun-gen; Keine Denkmäler oder der-gleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	z. T. Überschwemmungsgebiet der Lauter	mittel	-

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nicht-durchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Die Flächen des Sport- und Freizeitzentrums sind z. T. bereits bebaut, so dass die Nullvarian-te nicht zum Tragen kommt.





Prognose bei Durchführung der Planung:

Verlust von Grünland und Gehölzen; Neuversiegelung von Boden; verringerte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen; Verlust von Kaltluftentstehungsflächen

Wechselwirkungen:

In Abhängigkeit vom Grad des Eingriffs in den Boden durch Überbauung ergeben sich unterschiedlich starke Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima.

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Entsprechend den Vorgaben des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes; Bodenschutz gemäß DIN 18915; Erhalt von Gehölzen und Schutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920; Ein- und Durchgrünung; Minimierung der Versiegelung; Flächenentsiegelung; Renaturierung des Selbachs; Wiederherstellung (Extensivierung) von Grünland.

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Für das Plangebiet befindet sich bereits ein Bebauungsplan in der Aufstellung. Das Bebauungsplanverfahren steht kurz vor dem Abschluss. Sinnvolle Planungsalternativen sind daher nicht gegeben.

**Änderung 2.8.5**

**Gewerbliche Baufläche an der B 270 neu (0,8 ha)**

**Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung↓
Tiere / Pflanzen	Ruderalisierte Schotterfläche, Gehölze am Westrand Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	gering - mittel	-
Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	x
Wasser	Keine Oberflächengewässer, keine Besonderheiten bzgl. Grundwasser	gering	-
Luft / Klima	In geringem Maße Kaltluftproduzierende Fläche	gering	-



Landschaftsbild/ Erholung	Für Erholung ungeeignet durch Lage zwischen zwei Straßen, darunter B 270	gering	-
Mensch	Lärmimmissionen durch B 270 und Ortstraße, mögliche Immissionsbelastungen der angrenzenden Nutzungen durch neu anzusiedelnde gewerbliche Nutzungen	gering	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Keine		-

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzung auszugehen ist; Schutz nordwestlich angrenzender Mischgebiete durch Bau einer Lärmschutzwand an der B 270

Prognose bei Durchführung der Planung:

Kleinflächiger Verlust von Ruderalflur, ggf. auch Gehölzen; Neuversiegelung von Boden

Wechselwirkungen:

Durch die bestehende Vorbelastung kaum Wechselwirkung durch Bebauung auf andere Schutzgüter

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Bodenschutz gemäß DIN 18915; Erhalt von Gehölzen und Schutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920; Ein- und Durchgrünung des Baugebietes.

Die Maßnahmen müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden. Bei der Überplanung der Fläche sind die gesetzlichen Bauschutzabstände zur Bundesstraße B 270 (neu) zu beachten.

Im Rahmen der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung ist durch Einschränkung der Art der anzusiedelnden Betriebe und/oder entsprechende Auflagen zum Immissionsschutz die Verträglichkeit der künftigen Nutzungen mit den angrenzenden Wohn- und Mischnutzungen sicherzustellen.



**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Die Baufläche ist im Zuge der Herstellung der Ortsumgehung B 270 neu als ebenes Plateau entstanden und weist aufgrund ihres Standorts am Stadtreingang eine hohe Eignung für eine gewerbliche Nutzung auf. Sinnvolle Planungsalternativen für dieses Fläche sind daher nicht gegeben.

<b>Änderung 2.8.6</b>			
<b>Gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche Einzelhandel "Pfingstweide"</b>			
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Bestehende Gewerbeflächen, Straßenmeisterei, Grünland, ruderalisierte Schotterflächen, Gehölze  Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	gering - mittel	-
Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	x
Wasser	Keine Oberflächengewässer, keine Besonderheiten bzgl. Grundwasser	gering	-
Luft / Klima	Nicht überbaute Bereiche: In geringem Maße Kaltluftproduzierende Flächen	In Abhängigkeit vom Grad der Überbauung gering - mittel	-
Landschaftsbild/Erholung	Überprägung des Landschaftsbildes durch die bestehende Bebauung; keine Erholungseignung aufgrund der bestehenden Nutzung	gering	-
Mensch	Lärmimmissionen durch B 270, bestehende Gewerbebetriebe	gering	-
Kulturgüter / Sachgüter	Bestehende Bebauung; Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	z. T. FFH-Gebiet „Königsberg“, Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ (jeweils Randbereiche der Schutzflächen)	mittel	-



**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Die Flächen des Gewerbe- / Sondergebietes sind z. T. bereits bebaut, so dass die Nullvariante nicht zum Tragen kommt.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Über die bestehende Bebauung hinaus Verlust von Grünland, Ruderalfluren, Gehölzen; Neuversiegelung von Boden; verringerte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen; Verlust von Kaltluftentstehungsflächen; Änderung der Oberflächengestalt durch Abgrabungen / Aufschüttungen

Wechselwirkungen:

Durch die bestehende Vorbelastung kaum Wechselwirkung durch Bebauung auf andere Schutzgüter

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Bodenschutz gemäß DIN 18915; Erhalt von Gehölzen und Schutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920; Ein- und Durchgrünung des Baugebietes; Minimierung der Versiegelung

**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Für das Plangebiet liegt bereits ein Bebauungsplan vor. Die Umwidmung von gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche "Einkaufen" entspricht der auf der Fläche vorhandenen, genehmigten Bestandsnutzung.

Planungsalternativen sind nicht gegeben.

**Änderung 2.8.7**

**Bestandsnachtrag der bereits realisierten Ortsumgebung im Zuge der B 270 neu**

Durch die Anpassung des FNP sind generell keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft oder sonstige Schutzgüter zu erwarten, da die Darstellung im FNP lediglich an den genehmigten und bereits realisierten Bestand angepasst wird. Auf eine Darstellung in tabellarischer Form wird daher verzichtet.



**Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Sonderbauflächen Windkraft:**

<b>Windkraft: Änderung 1</b>			
<b>Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach (ca. 14,6 ha)</b>			
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen  Keine faunistischen Besonderheiten im Gebiet bekannt, aber im weiteren Umfeld Brut- und Rastgebiete von Vögeln	gering – mittel (in Bezug auf die Fauna)	+
Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	-
Wasser	Keine Oberflächengewässer, keine Besonderheiten bzgl. Grundwasser	gering	-
Luft / Klima	Kaltluftproduktionsflächen	hoch	-
Landschaftsbild/ Erholung	Kuppenlage, durch Hochspannungsleitung beeinträchtigt	mittel	+
Mensch	Keine Vorbelastungen bekannt	hoch	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Keine	gering	-



### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist.

#### Prognose bei Durchführung der Planung:

Kleinflächiger Verlust von Grünland und Acker sowie natürlich anstehendem Boden; Auswirkungen auf die Avifauna aufgrund der Gesamtgröße der WEA nicht auszuschließen; Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Gesamtgröße der WEA trotz Vorbelastung der Fläche (Hochspannungsleitung)

#### Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ist im Detail im nachfolgenden Verfahren zu ermitteln. Ausgleichsmaßnahmen wie Anpflanzungen oder Extensivierungsmaßnahmen sind sinnvoll, sollten zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse aber nicht im Anlagenbereich oder seinem unmittelbaren Umfeld durchgeführt werden.

### **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Die Reduzierung der Flächengröße gegenüber der bisher gültigen Fassung des Flächennutzungsplans entspricht der Zielsetzung der Verbandsgemeinde Wolfstein, Windkraftanlagen auf raumverträgliche Standorte zu konzentrieren.

Die Reduzierung der Flächengröße erfolgt aufgrund der räumlichen Entfernung der Sonderbaufläche zur nächstgelegenen klassifizierten Straße. Unter Einhaltung des zugrunde gelegten Mindestabstands von Windkraftanlagen zu klassifizierten Straßen sind anderweitige Planungsmöglichkeiten für die in Rede stehende Fläche nicht gegeben.



<b>Windkraft: Änderung 2</b>			
<b>Ortsgemeinde Jettenbach (Bestand: 7,3 ha, Neuausweisung: 20,7 ha)</b>			
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Bestehende WEA; Intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen; Brachflächen; Kleinflächig Hecken im Osten und Westen  Bereich zwischen Leonhards – und Petersbrunnen als Lebensraum von Fledermäusen bedeutsam	gering – hoch (Fledermauslebensraum)	(x)
Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	-
Wasser	Keine Oberflächengewässer, keine Besonderheiten bzgl. Grundwasser	gering	-
Luft / Klima	Kaltluftproduktionsflächen	hoch	-
Landschaftsbild/ Erholung	Kuppenlage, durch bestehende WEA beeinträchtigt; Wanderwege im Umfeld	mittel	-
Mensch	Keine Vorbelastungen bekannt	hoch	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Keine innerhalb der Fläche. Nach § 28 LNatSchG geschützte Flächen (Wald, Bachtäler) im Umkreis von 500 m	gering	-



### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Erhalt der bestehenden WEA auszugehen ist.

#### Prognose bei Durchführung der Planung:

Kleinflächiger Verlust von Grünland und Acker sowie natürlich anstehendem Boden; keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund Vorbelastung der Fläche (WEA); Ggf. Beeinträchtigung von Fledermauslebensräumen

#### Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung sowie Beeinträchtigungen von Fledermauslebensräumen durch die Anlage selbst

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ist im Detail im nachfolgenden Verfahren zu ermitteln. Ausgleichsmaßnahmen wie Anpflanzungen oder Extensivierungsmaßnahmen sind sinnvoll, sollten zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse aber nicht im Anlagenbereich oder seinem unmittelbaren Umfeld durchgeführt werden. Auf die Errichtung von WEA in Waldnähe ist aus Gründen des Fledermausschutzes zu verzichten.

Die Sonderbaufläche schließt den landwirtschaftlichen Betrieb "Gangelbornerhof" mit ein. Mögliche Immissionskonflikte sind spätestens im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuräumen.

### **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Die Reduzierung der Flächengröße gegenüber der bisher gültigen Fassung des Flächennutzungsplans entspricht der Zielsetzung der Verbandsgemeinde Wolfsten, Windkraftanlagen auf raumverträgliche Standorte zu konzentrieren.

Die Reduzierung der Flächengröße erfolgt aufgrund der räumlichen Entfernung der Sonderbaufläche zur nächstgelegenen klassifizierten Straße. Unter Einhaltung des zugrunde gelegten Mindestabstands von Windkraftanlagen zu klassifizierten Straßen sind anderweitige Planungsmöglichkeiten für die in Rede stehende Fläche nicht gegeben.





<b>Windkraft: Änderung 3</b>			
<b>Ortsgemeinde Nußbach (Bestand: 2,8 ha, Neuausweisung: 7,8 ha)</b>			
<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Erhebl. Beeinflussung↓</b>
Tiere / Pflanzen	Bestehende WEA; Intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen; Brachflächen; Keine faunistischen Besonderheiten bekannt	gering - mittel	-
Boden	Keine schutzwürdigen / schutzbedürftigen Böden	gering	-
Wasser	Keine Oberflächengewässer, keine Besonderheiten bzgl. Grundwasser	gering	-
Luft / Klima	Kaltluftproduktionsflächen	hoch	-
Landschaftsbild/Erholung	Kuppen- / Hanglage, durch bestehende WEA, Hochspannungsleitungen, Funkmast beeinträchtigt	mittel	-
Mensch	Keine Vorbelastungen bekannt	hoch	-
Kulturgüter / Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden; Nach TK-Karte Hinweis auf ehemalige Römerstraße	gering	-
Gebiete mit Umweltrelevanz	Keine innerhalb der Fläche. Nach § 28 LNatSchG geschützte Flächen (Trockenrasen, Feuchtbereiche) im Umkreis von 500 m	gering	-



### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen**

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Kurzfristig voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Erhalt der bestehenden WEA auszugehen ist.

#### Prognose bei Durchführung der Planung:

Kleinflächiger Verlust von Grünland und Acker sowie natürlich anstehendem Boden; keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund Vorbelastung der Fläche (WEA, Hochspannungsleitung, Funkmast)

#### Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ist im Detail im nachfolgenden Verfahren zu ermitteln. Ausgleichsmaßnahmen wie Anpflanzungen oder Extensivierungsmaßnahmen sind sinnvoll, sollten zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse aber nicht im Anlagenbereich oder seinem unmittelbaren Umfeld durchgeführt werden.

### **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Die Darstellung einer zusätzlichen Sonderbaufläche entspricht den im regionalen Raumordnungsplan Westpfalz dargelegten Zielen (Vorrangfläche Windkraft).

#### **Windkraft Änderung/Ergänzung 4: Ausschluss von Windkraftanlagen im sonstigen Gemeindegebiet**

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen umfassen nicht alle möglichen potenziellen Standorte für Windenergieanlagen. Wie eingangs geschildert lassen die vorhandenen Windverhältnisse auf nahezu allen Höhenzügen eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie zu. Die Errichtung der WEA soll jedoch ausdrücklich auf die bereits bislang im Flächennutzungsplan sowie in der vorliegenden 2. Teilfortschreibung dargestellten Sonderbauflächen beschränkt bleiben. Dies entspricht der Zielsetzung der Verbandsgemeinde Wolfstein, Windkraftanlagen auf raumverträgliche Standorte zu konzentrieren.

Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung ist aufgrund des oben dargestellten Standortkonzeptes eine Konzentration der Windkraftnutzung auf die am besten geeigneten Bereiche vorgenommen worden.

Es ist ausdrücklich vorgesehen, im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Erholungssicherung sowie aus Gründen des Vogelschutzes



keine zusätzliche Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen zuzulassen und einen großräumigen Schutz der Landschaft zu gewährleisten.

Kurzfristig wird voraussichtlich keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist.

### 3. Zusätzliche Angaben

#### **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben**

Bei der Durchführung der Umweltprüfung wurden folgende allgemeine Datengrundlagen verwendet:

- Regionaler Raumordnungsplan der Region Westpfalz
- Landschaftsplan/Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein
- NATURA 2000 Stand Oktober 2007
- FFH-Richtlinie
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
- Schutzgebietskartierung

Darüber hinaus wurden Ortsbegehungen durch Arcadis Consult, Kaiserslautern, ergänzt durch L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern, durchgeführt.

Eine FFH-Vorprüfung bzgl. des Standortes für Windkraftanlagen bei Jettenbach wird derzeit erstellt. Hier fehlen noch Gutachten zu Fledermäusen, die durch den Anlagenbetreiber JUWI erstellt wurden.

Der Detaillierungsgrad der einzelnen Gebietsprüfungen muss in der verbindlichen Bauleitplanung vertieft werden. Die topographischen Verhältnisse im Bezug auf einzelne Flächen sind genauer zu untersuchen.

### 4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.



Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben. Durch die Neudarstellung vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wolfstein werden keine unmittelbaren Baurechte begründet. Insofern sind im Sinne der Abschichtung der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB) Aussagen zum Monitoring in der vorliegenden Planungsebene nicht vorgesehen.

##### **5. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wolfstein wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung / von den Änderungen berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Sinne der baurechtlich beabsichtigten Abschichtung auf den Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine weitreichendere Prüfung würde in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingreifen und ist somit Aufgabe der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne.

Bei der Prüfung wurde jede einzelne in Betracht gezogene Fläche / Änderung einzeln beschrieben und bewertet, sofern eine Bewertung notwendig war. Nicht bewertet wurden in diesem Zusammenhang Flächen / Änderungen, die aufgrund rechtskräftiger Bebauungspläne oder schon abgewogener Konzepte bereits anderweitig bewertet worden sind. Weiterhin wurde aufgezeigt, inwieweit durch sie erhebliche Beeinträchtigungen entstehen.

Nach dieser Beschreibung und Bewertung wurde abschließend für jede der Ortsgemeinden erörtert, ob für die Änderungen Planalternativen in Frage kamen.

Grundsätzlich wurden diejenigen Flächen für eine Darstellung und somit eine künftige Entwicklung ausgewählt, durch die aus landschaftsplanerischer Sicht die geringsten Konflikte entstehen. In einigen Fällen wurde jedoch den Vorgaben der Landschaftsplanung nicht gefolgt, da städtebauliche oder sonstige Gründe hier in der Gesamtwichtung vorrangig behandelt wurden.



Geprüfte Flächen, welche in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden und mit Schutzfunktionen belegt sind (z.B. Biotopflächen des Landes, Flächen nach §28 LNatSchG), müssen in der weiteren Bauleitplanung hinsichtlich der Beeinträchtigungen vertiefend geprüft werden.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht notwendig, da dieser keine unmittelbaren Baurechte begründet. Bezüglich dieses Punkts sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen sowie zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wird auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne durchzuführende Umweltprüfung verwiesen.

Erstellt im Auftrag der

**Verbandsgemeinde Wolfstein**

durch

**Bachtler • Böhme + Partner / L.A.U.B. GmbH**

Kaiserslautern, 10/2007 / 04/2009 / 10/2009 / 11/2009

#### **Rechtsgrundlagen:**

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (InV-WobauLG) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), sowie die Anlage zur PlanzV 90.
4. Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl, S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008, (GVBl. S. 294)



**Verfahrensvermerke:**

**1.) Aufstellungsbeschluss**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wolfstein hat in seiner Sitzung am **27.06.2005** die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes beschlossen.

**2.) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§2 Abs. 1 BauGB)**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am **18.01.2006** durch Veröffentlichung im Amtsblatt **Nr. 03/2006** der Verbandsgemeinde Wolfstein.

**3.) Einholung der Landesplanerischen Stellungnahme (§20 LPLG)**

Nach der Vorlage des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan und der Zustimmung durch den Verbandsgemeinderat wurde am **27.02.2008** die Landesplanerische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung Kusel beantragt. Diese wurde am **08.07.2008** abgegeben.

**4.) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (§4 Abs. 1 u. §2 Abs. 2 BauGB)**

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom **18.06.2009** bis einschließlich **17.07.2009** durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom **10.06.2009** darüber informiert, dass innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgegeben werden können.

**5.) Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB)**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte ebenfalls in der Zeit vom **18.06.2009** bis einschließlich **17.07.2009**. Die Bürger wurden im Amtsblatt **Nr. 24/2009** vom **10.06.2009** darüber informiert, dass während dieser Frist Gelegenheit besteht, den Vorentwurf einzusehen und sich zur Planung zu äußern.

**6.) Annahme und öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes (§3 Abs. 2 BauGB)**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wolfstein hat am **15.09.2009** nach Erörterung und Abwägung einen Beschluß über die eingegangenen Stellungnahmen gefasst und die Annahme und Auslegung des Planentwurfs beschlossen.



### 7.) Bekanntmachung der Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB)

Ort und Dauer der Auslegung des Planentwurfs wurden am **30.09.2009** durch Veröffentlichung im Amtsblatt **Nr.40/2009** ortsüblich bekannt gemacht. Die nach §4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **05.10.2009** über die Auslegung benachrichtigt.

### 8.) Auslegung des Planentwurfs

Der Planentwurf lag gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **08.10.2009** bis **09.11.2009** aus.

### 9.) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (§4 Abs. 2 u. §2 Abs. 2 BauGB)

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom **08.10.2009** bis einschließlich **09.11.2009** durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom **05.10.2009** darüber informiert, dass innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgegeben werden können.

### 10.) Prüfung der Anregungen und Bedenken

Der Verbandsgemeinderat hat die fristgemäß eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß §3 Abs. 2 BauGB, §4 Abs. 2 BauGB und §2 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **30.11.2009** geprüft und das Ergebnis wurde mit Schreiben vom **15.12.2009** mitgeteilt.

### 11.) Beschluss über den Flächennutzungsplan

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am **30.11.2009** den endgültigen Beschluss über den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht gefasst.

Wolfstein, den **14. Juli 2010**



### 12.) Zustimmung der Ortsgemeinden

Die Zustimmung der Ortsgemeinden zum endgültigen Beschluss des Verbandsgemeinderates über diesen Plan entsprechend den Erfordernissen nach § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO wurde erteilt.



**13.) Vorlage zur Genehmigung**

Der Flächennutzungsplan wurde der Kreisverwaltung Kusel gemäß § 6 BauGB am **14. Juli 2010** zur Genehmigung vorgelegt.



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

**14.) Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung Kusel (§6 Abs. 1 BauGB)**

*siehe Seite 80*

Die Genehmigung wurde mit / ohne Ausnahme erteilt (§6 Abs. 3 BauGB - siehe Genehmigungsbescheid)

**15.) Ausfertigung**

Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung vom **30. Nov. 2009**.....und dem Erläuterungsbericht, stimmt in allen seinen Teilen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein. Das für die Aufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausfertigt und die Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein angeordnet.

Wolfstein, den **03. Nov. 2010**



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

**16.) Bekanntmachung der Genehmigung**

Die Erteilung der Genehmigung dieses Planes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am **10. Nov. 2010** im Amtsblatt Nr. **45/2010** ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Wolfstein, den **10. Nov. 2010**



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister





VERBANDSGEMEINDE WOLFSTEIN

2. TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLANERISCHEM BEITRAG

**Anlage:** Planauszüge mit Darstellung der Planausweisungen des bisher gültigen FNP und der geplanten Änderungen (unmaßstäblich)

**Genehmigungsvermerk:**

Genehmigt

Mit Bescheid vom 19.10.2010  
Az.: IV/FNP2- Wolfstein

Kusel, den 19.10.2010  
Kreisverwaltung  
Im Auftrag:  
(S) gez. Mildau

Die Übereinstimmung dieser Begründung mit  
Umweltbericht mit dem Original wird bestätigt:  
Wolfstein, den 11.11.2010

(Kolter)  
Bürgermeister

